

Anträge

Fachgebiet 20

Aktenzeichen: 01.08.07

Vorlage Nr.: AN/0085/2014/1

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2014	öffentlich
Rat	07.04.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der UWG-Fraktion vom 16.01.2014; betreffend
Festlegung von Wertgrenzen nach § 14
Gemeindehaushaltsverordnung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Die seit 2009 geltende allgemeine Wertgrenze für Investitionen von 20.000 € bleibt weiterhin gültig.

Alternative 2:

Der Rat beschließt neue Wertgrenzen

- für investive Baumaßnahmen von 100.000 €
- und für Investitionen außerhalb des Baubereichs von 50.000 €.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 16. Januar 2014 beantragt die UWG-Fraktion Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (kurz: GemHVO) für den Haushalt 2014 festzulegen (siehe Anlage).

Die Einführung von Wertgrenzen für Investitionen führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands, da für „kleinere Investitionen“ unterhalb der Wertgrenze keine Veranschlagung als Einzelmaßnahme im Finanzplan erfolgen muss, während dessen für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat zu beschließenden Wertgrenze ein Einzelausweis der zugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen zu erfolgen hat.

Sollte keine Wertgrenze beschlossen sein, so ist jede Investitionsmaßnahme separat auszuweisen. Diese Regelungen sind im § 4 Absatz 4 GemHVO fixiert.

Zusätzlich Vorgaben sind dem § 14 GemHVO zu entnehmen, der grundsätzlich vorgibt, welche Informationen vorliegen sollen, bevor eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt.

So sollen nach § 14 Absatz 1 für Investitionen oberhalb der Wertgrenze Wirtschaftlichkeitsvergleiche (inklusive Folgekostenberechnungen) erfolgt sein, während für Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Absatz 3 mindestens eine Kostenberechnung vorliegen muss.

Für Baumaßnahmen wird in § 14 Absatz 2 zusätzlich noch das Vorliegen von Bauplänen, Kostenberechnungen, Erläuterungen, Bauzeitplänen u.a. gefordert.

Die Rechtsnorm fordert jedoch nicht, dass diese Informationen automatisch dem Rat als Bestandteil der zu beschließenden Haushaltssatzung mitgeliefert werden. Denn wenn alle diese Unterlagen als Anlage der Haushaltssatzung aufzunehmen wären, würde sich die Seitenzahl der ohnehin schon vielseitigen Haushaltsplanungsunterlagen für Rheinbach erheblich vergrößern. Gar nicht mehr zu verarbeiten wären die Haushaltsplanungsunterlagen in Großstädten wie beispielsweise Köln (für die die GemHVO natürlich auch gilt), die eine Vielzahl von Investitionen oberhalb der Wertgrenze planen.

Aus diesen Überlegungen wird die Intension des Gesetzgebers deutlich, diese speziellen Informationen nicht zum automatischen Pflichtbestandteil der Haushaltsplanungsunterlagen werden zu lassen.

Unabhängig von dieser Überlegung hat der Rat natürlich jederzeit die Möglichkeit, im Einzelfall zusätzliche Informationen zu Investitionsmaßnahmen von der Verwaltung zu erfragen, sich vorlegen zu lassen oder Akten gemäß § 55 Absatz 3 Gemeindeordnung einzusehen.

Auch ohne Anträge des Rates berichtet die Verwaltung in besonderen Fällen über Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen. Hier sind z.B. die Vorlagen zu den alternativen Realisierungsvarianten inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnungen

- des Erweiterungsbaus der Grundschule Bachstraße (Vorlage des Haupt- und Finanzausschuss vom 26.09.2011, TOP 4.2),
- des Baus des Feuerwehrgerätehauses Queckenberg (Vorlage des Haupt- und Finanzausschuss vom 22.01.2014, TOP 6.2),
- und der Kauf oder Leasing-Entscheidung für Verwaltungsfahrzeuge (Vorlage des Rechnungsprüfungsausschuss vom 24.09.2013, TOP 9)

zu nennen.

Auch über alternative Finanzierungsvarianten von Investitionskrediten wurden Beschlussvorlagen erstellt, z.B. für den Einsatz von Zinsderivaten (Vorlagen des Haupt- und Finanzausschuss vom 12.04.2010, TOP 3.4 und vom 08.11.2010, TOP 4.1).

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass nicht immer in allen Fällen für eingeplante große Investitionsmaßnahmen die angesprochenen Unterlagen vorliegen. So sind z.B. im Entwurf des Haushaltsplans 2014 insgesamt 120.000 € pauschal für zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannte Grundstücksankäufe eingeplant. Dieser Betrag ist dafür vorgesehen schnell handeln zu können, sollte sich überraschenderweise im laufenden Haushaltsjahr eine günstige Kaufmöglichkeit für ein aus städtischer Perspektive besonders wichtiges Grundstück ergeben. Würde man für diesen Vorgang nicht pauschal einen Ansatz bereitstellen, so wäre ein außerplanmäßiger Beschluss oder sogar – bei entsprechend hoher finanzieller Bedeutung – ein Nachtragshaushalt erforderlich. Beide Vorgänge würden erheblich Zeit in Anspruch nehmen und ein schnelles Reagieren zumindest erschweren. Im Falle des Nachtragshaushalts würde ein bedeutender zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Aus Sicht der Stadt sind sowohl

- die Beibehaltung der bestehenden einheitlichen Wertgrenze von 20.000 € (s. § 7 der Haushaltssatzung)
- als auch die im Antrag der UWG-Fraktion vorgeschlagene gesplittete Wertgrenze für investive Baumaßnahmen von 100.000 € und für Investitionen außerhalb des Baubereichs von 50.000 €

möglich.

Rheinbach, den 05.03.2014

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Antrag der UWG-Fraktion vom 16.01.2014